

## VERORDNUNG DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „MÜLLERBERGE“

Die Abgeordneten des Kreistages Uckermark haben in ihrer Sitzung am 21.08.1996 folgenden Beschluß gefaßt: Der Kreistag beschließt die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Müllerberge" durch Verordnung.

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz -Bbg-NatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I Nr. 13 S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I Nr. 27 S. 510) und der dem Landkreis Angermünde durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 18. Oktober 1993, Aktenzeichen PG-S-leh-sei-AG-001-42-93, übertragenen Befugnis verordnet der Landkreis Uckermark als Untere Naturschutzbehörde:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen in den Gemeinden Blumenhagen, Hohenfelde und Kunow werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Müllerberge".

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 60 Hektar. Es umfaßt im Gebiet der Gemeinden Blumenhagen, Hohenfelde und Kunow die folgenden Grundstücke ganz nach dem Stand von 1993:

Blumenhagen: Flur 1,  
7, 8, 9, 10

Hohenfelde: Flur 1, 280, 281, 282, 283, 284, 286, 287, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311

Kunow: Flur 2,  
427, 428, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 439, 440, 442, 443

Folgende Flurstücke liegen teilweise im Naturschutzgebiet: Flurstück 468 der

Flur 2 in der Gemarkung Kunow bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 427, Flurstück 287 der Flur 1 in der Gemarkung Hohenfelde bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 309.

(2) Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Flurkarten im Maßstab von 1 : 5 000 für die Gemarkungen Hohenfelde und Kunow und im Maßstab 1 : 2 500 für die Gemarkung Blumenhagen mit schwarzer durchgehender Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist eine topographische Karte im Maßstab 1 : 10 000 beigelegt.

(3) Die Karten können im Landratsamt Uckermark (Untere Naturschutzbehörde), Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau, von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist:

- 1.) die Erhaltung des Gebietes
  - wegen seiner Eigenart als weithin sichtbare Abbruchkante der Grundmoränenplatte zum Welsetal mit schluchtenartigen Seitentälern und dem kleinräumigen Wechsel unterschiedlichster Vegetationseinheiten auf engstem Raum;
  - als Standort seltener in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere kontinental geprägter Trockenrasen und sommergrüner Laubgebüsche trockenwarmer Standorte;
  - als Lebensraum bestandsbedrohter Tierarten, insbesondere der Insekten, wie z. B. der Laufkäfer, der Schmetterlinge, der Faltenwespen, der Kriechtiere, der Froschlurche und der Kleinsäuger, der Vögel, wie z. B. der Höhlenbrüter, der Hühnervögel, der Drosseln;
  - aus ökologischen und wissenschaftlichen Gründen sowie
- 2.) die Entwicklung von Lebensgemeinschaften, insbesondere
  - von artenreichen Waldrändern mit einem abgestuften Strauch- und Krautsaum,
  - des Waldes in Richtung gefährdeter Wald-, Forst- und Gebüschgesellschaften mit hohem Anteil an Altbäumen und Totholz
  - zu einem Standort größerer Vegetati-

onseinheiten, der Trockenrasengesellschaften auf Flächen mit Resten entwicklungsfähiger flanzengesellschaften.

### § 4

#### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
2. die Bodengestalt zu verändern,
3. die Art der bisherigen Flurstücksnutzung zu ändern,
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
5. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern,
6. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
7. Fahrzeuge zu warten oder zu pflegen,
8. Drachenflug- oder Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben,
9. außerhalb von Reitwegen zu reiten,
10. Feuer anzuzünden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
11. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
13. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln,
14. Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder anderweitig zu zerstören, mit Ausnahme des Pflückens von einzelnen Hand-



sträußen nicht besonders geschützter Pflanzenarten;

15. Ödland, Wiesen und Weiden umzubrechen und neu anzusäen, aufzuforsten oder in anderer Weise zu beeinträchtigen

16. Abwässer oder Gülle auszubringen,

17. Dünger oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

18. Düngerlager zu errichten,

19. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern,

20. Veranstaltungen oder Training jedweder Art durchzuführen,

21. Sande oder Kiese abzubauen,

22. Tiere zu pferchen,

23. bisher offengelassene Wege der Flurstücke 468 und (287) wieder in Nutzung zu nehmen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flurstücken mit der Maßgabe, daß im Traufbereich der Waldränder keine landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgt;

2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flurstücken mit der Maßgabe, daß

a) eine Bewirtschaftung mit dem Ziel der Förderung gefährdeter Wald-, Forst- und Gebüschgesellschaften erfolgt;

b) an Standorten mit einer Restvegetation entwicklungsfähiger kontinentaler Trockenrasengesellschaften eine Beseitigung bzw. Auslichtung der Gehölze erfolgt;

c) ein Totholzanteil von mindestens 10 % des Gesamtholzvorrates im Bestand verbleibt und

d) Horstbäume und höhlenreiche Altbäume nicht zu fällen sind;

3. die Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß

a) jagdliche Einrichtungen sich in das Landschaftsbild einzupassen haben;

b) Rebhühner, Dachs, Kaninchen und Feldhasen nicht bejagt werden; Jagdverbote, -einschränkungen und -wiederzulassungen können im Einvernehmen zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Jagdbehörde auch für andere Wildarten festgelegt werden;

c) die Anlage von Wildwiesen und -äckern unzulässig ist; Kirrungen können im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde angelegt werden;

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung mit der Maßgabe, daß nicht alle bisherigen Wege mehr unterhalten werden, der Herstellung eines Einvernehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, diese sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen;

5. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördliche Einzelallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

6. die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen;

7. Schutz-, Pflege-, Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren bzw. Oberen Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet, durchgeführt oder erlaubt worden sind;

8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutz Helfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Die Genehmigungspflicht nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt:

1. die Pflege des Trockenrasens hat durch Mahd bzw. Schafbeweidung oder durch andere geeignete Maßnahmen zu erfolgen;

2. eine Verbuschung der Trockenrasen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern;

3. verbuschte Bereiche mit Resten einer entwicklungsfähigen Trockenrasenvegetation sind zu entbuschen;

4. Waldränder sind nur an Standorten anzulegen, an denen sich keine thermophilen aumgesellschaften bzw. Reste kontinentaler (Trockenrasen befinden oder sich solche Gesellschaften ent-

wickeln können;

5. in den Forsten sind bisher nicht standortgerechte, fremdländische und gebietsfremde Gehölze zu belassen, soweit sie nicht die Erhaltung, Ausbreitung und Entwicklung gefährdeter Wald-, Forst- und Gebüschgesellschaften behindern;

6. der Totholzanteil in den Forsten ist langfristig zu erhöhen;

7. der Anteil gesunder und gering geschädigter Altbäume in den Beständen ist zu erhöhen;

8. die Abbruchkanten der offengelassenen Sandgruben sind zu erhalten;

9. die offengelassenen Sandgruben sind durch geeignete Verfahren weitgehend in Vegetationsstadien von Pionierfluren zu halten.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 festgelegten Maßnahmen werden in der Behandlungsrichtlinie nach § 7 dieser Verordnung dargestellt.

## § 7

### Behandlungsrichtlinien

Die Untere Naturschutzbehörde stellt innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung Behandlungsrichtlinien gemäß § 29 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Ausführung der festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks auf.

## § 8

### Duldungspflicht

Nach Maßgabe von § 68 Abs.1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden. Die Naturschutzbehörde läßt die Maßnahmen nach rechtzeitiger und schriftlicher Ankündigung durchführen. Auf Antrag hat sie den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

## § 9

### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß §72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.



### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 17.10.1996

Dr. Benthin  
Landrat

Klatt  
Vorsitzender des Kreistages

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen die vorstehende Verordnung gemäß § 28 Abs. 6 Satz 1 BbgNatSchG nach Ablauf von zwei Jahren nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn, der Form- und Verfahrensfehler ist vorher gegenüber der unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

Der Landrat

## VERORDNUNG DES LANDKREISES UCKERMARK ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „PIEPERGRUND“

Die Abgeordneten des Kreistages Uckermark haben in ihrer Sitzung am 21.08.1996 folgenden Beschluß gefaßt: Der Kreistag beschließt die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Piepergrund" durch Verordnung.

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl I Nr. 13 S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GVBl I Nr. 27 S. 510) und der dem Landkreis Angermünde durch Erlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 18. Oktober 1993, Aktenzeichen PG-S-leh-sei-AG-001-42-93, übertragenen Befugnis verordnet der Landkreis Uckermark als Untere Naturschutzbehörde:

### § 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen in der Gemeinde Luckow-Petershagen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Piepergrund".

### § 2 Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet umfaßt in der Flur 3 der Gemarkung der Gemeinde Luckow-Petershagen die folgenden Flurstücke nach dem Stand von 1992.

Flurstücke:

244, 250, 262, 270, 280, 357, 377, 380/1, 390, 400, 246/1, 251, 263, 271,

281, 378, 380/2, 396, 401, 246/2, 252, 264, 272, 282, 379, 382, 397/1, 402, 246/3, 253, 265, 273, 283, 383, 397/2, 403, 246/4, 254, 266, 274, 284, 384, 397/3, 404, 247, 267, 275, 285, 385, 397/4, 405, 248, 268, 276, 286, 386, 398, 406, 249/1, 269, 277, 287, 387, 399, 407, 278, 288, 388, 408, 279, 389, 409

Das Flurstück 381 (Weg) teilweise ab südlicher Grenze des Flurstücks 379. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 96 Hektar.

(2) Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 mit schwarzer durchgehender Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie.

Zur Orientierung ist eine topographische Karte im Maßstab 1 : 10 000 beigelegt.

(3) Die Karten können im Landratsamt Uckermark (Untere Naturschutzbehörde), Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau, von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1) die Erhaltung des Gebietes  
- wegen der Eigenart seiner schluchtenförmigen Einschnitte in die Grundmoränenplatte aus kalkreichem Geschiebemergel, die durch das Abfließen subglazialer Schmelzwasser entstanden sind und der sich daraus ergebenden besonderen mikroklimatischen Bedingungen sowie der standörtlichen Vielfalt, die im Zusammenwirken zur Ausbildung einer floristischen und faunistischen Artenmannigfaltigkeit führte;

- als Standort seltener in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere kontinental geprägter Trockenrasen und sommergrüner Laubgebüsche trockenwarmer Standorte;

- als Lebensraum bestandbedrohter Tierarten, insbesondere der Insekten, wie z. B. der Bienen, der Wegwespen, der Ölkäfer, der Kriechtiere, der Froschlurche und Kleinsäuger, der Vögel, wie z. B. der Würger, der Höhlenbrüter, der Greifvögel sowie  
- aus naturhaushaltlichen und wissenschaftlichen Gründen;

2) die Entwicklung von Lebensgemeinschaften, insbesondere

- gefährdeter Wald- und Forstgesellschaften mit einem hohen Anteil von Altbäumen und Totholz;

- von Waldsäumen mit einer abgestuften Strauch- und Krautzone;

- der Trockenrasengesellschaften auf Flächen mit Resten entwicklungsfähiger Pflanzengesellschaften.

### § 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,